

**Die Senatorin
für Bildung und Wissenschaft**



Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft
Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

Auskunft erteilt
Wolfgang Breul
Zimmer 301
T (0421) 361 - 10319

Schulen der Stadtgemeinde Bremen

Nachrichtlich: Magistrat Bremerhaven,
LIS Bremen, LFI Bremerhaven, ZEB Bremen
und GSV Bremen, ReBUZ Bremerhaven und
ReBUZ Ost, Süd, West und Nord in Bremen,
PR-Schulen Bremen, FB-Schulen Bremen,
SBV-Schulen Bremen

E-Mail
Wolfgang.Breul
@Bildung.Bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
25-2

Bremen, 01.11.2014

Erlass Nr. 6/2014

Verfahren bei besonderen Vorkommnissen in Schulen

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die überarbeiteten Richtlinien zum Verfahren bei besonderen Vorkommnissen in den Schulen im Land Bremen, die ich hiermit zum 01.11.2014 erlasse.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. von Lührte
Abteilungsleiter

 Eingang:
Rembertiring 8-12
28195 Bremen

Dienstgebäude:
Rembertiring 8-12

Bus / Straßenbahn:
Haltestellen Hauptbahnhof

Sprechzeiten:
montags bis freitags
von 9:00 - 14:00 Uhr

Bankverbindungen:
Bremer Landesbank
Konto-Nr. 1070115000 BLZ 290 500 00
IBAN: DE 27 2905 0000 1070 1150 00
Sparkasse Bremen
Konto-Nr. 1090653 BLZ 290 501 01
IBAN: DE 73 2905 0101 0001 0906 53

Richtlinie zum Verfahren bei besonderen Vorkommnissen in Schulen vom 01.11.2014

Alle besonderen Vorkommnisse müssen von der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter oder ihrer Vertreterin im Amt bzw. seinem Vertreter im Amt (V.i.A.) unmittelbar telefonisch und persönlich an die zuständige Schulaufsicht gemeldet werden.

Hierzu zählen insbesondere Fälle von schwerer Gewalt, sexueller Belästigung, Bedrohung, Waffenbesitz, Suiziddrohungen; aber auch Brände, schwere Unfälle, schwere Schäden am Gebäude und an Bäumen auf dem Schulgelände etc.

Dabei ist folgendes Verfahren einzuhalten:

1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die von einem besonderen Vorkommnis Kenntnis erhalten haben, teilen dies umgehend der Schulleitung mit.
2. **Die Schulleiterin/der Schulleiter** oder deren/dessen V.i.A. meldet derartige Vorkommnisse telefonisch und persönlich unverzüglich der zuständigen Schulaufsicht. Falls diese kurzfristig nicht erreichbar sein sollte, geht die Mitteilung an die Leitung der jeweiligen Schulaufsicht:
3. Eine schwere drohende Gefährdung von Schülerinnen und Schülern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird von der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter oder deren bzw. dessen V.i.A. unverzüglich der Polizei bzw. der Feuerwehr gemeldet.
4. Bei schwerwiegenden Krisen oder Notfällen, die Schülerinnen und Schüler, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und/oder die gesamte Schule betreffen, bezieht die Schulleiterin bzw. der Schulleiter oder deren bzw. dessen V.i.A. unmittelbar das zuständige Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum ein.

Eine Übersicht über **alle wichtigen Telefonnummern** zum Aushang bei der Schulleitung und im Sekretariat ist als **Anlage 1** beigefügt. Sie muss an einzelnen Stellen noch um die Telefonnummern der für Ihre Schule zuständigen Stellen ergänzt werden.

5. Bei hohen Gefährdungslagen sind alle Entscheidungen und Vorgehensweisen, die die **Schulleiterin bzw. der Schulleiter** oder deren bzw. dessen V.i.A. einleitet, mit der **Schulaufsicht** abzustimmen.
5. Über alle besonderen Vorkommnisse müssen die Berichtenden und die Empfänger stets einen Vermerk anfertigen, aus dem Art des Vorfalls, beteiligte Personen, die genaue Zeit, der genaue Ort, die Einschätzung der Gefährdung und die bisher eingeleiteten Maßnahmen hervorgehen. Der Vermerk muss immer unterschrieben werden. Das entsprechende Formular ist als **Anlage 2a** und **2b** beigefügt.
6. **Die zuständige Schulaufsicht** informiert umgehend die Leitung der Schulaufsicht, die Leitung der Abteilung Bildung, die Behördenleitung sowie das zuständige Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren (ReBUZ) sowie die Pressestelle der Senatorin für Bildung und Wissenschaft.
7. Die Erstinformation an die Presse erfolgt bei besonderen Vorkommnissen stets durch die Senatorin für Bildung und Wissenschaft, keinesfalls durch die Schulleitung.

Weitere Informationen an Presse und Öffentlichkeit erfolgen nach Absprache zwischen Schulaufsicht, beteiligter Schule und der Pressereferentin.

Der gesamte Verfahrensablauf ist in grafischer Darstellung als **Anlage 3** beigefügt.